

Beglaubigte Abschrift

S 40 AS 555/16 ER



Eingegangen:

31. MRZ. 2016

FALKE KLOSE
RECHTSANWÄLTE

SOZIALGERICHT MÜNCHEN

In dem Antragsverfahren

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Christian Falke u.a., Yorckstraße 22, 93049 Regensburg - MK-064/16/MK

gegen

Jobcenter Eichstätt, vertreten durch den Geschäftsführer, Am Anger 1, 85072 Eichstätt -
82702/0000391- eR - 02/16 -

- Antragsgegner -

Angelegenheiten nach dem SGB II

erlässt die Vorsitzende der 40. Kammer, Richterin am Sozialgericht Dr. Schmidt, ohne
mündliche Verhandlung am 21. März 2016 folgenden

B e s c h l u s s :

- I. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches vom 24.02.2016 gegen den Bescheid vom 12.02.2016 wird angeordnet.
- II. Der Antragsgegner erstattet dem Antragsteller die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

Streitig ist die Anordnung der aufschiebenden Wirkung betreffend einen Sanktionsbescheid für den Zeitraum von März bis Mai 2016 wegen eines Meldeversäumnisses.

Der 1960 geborene Antragsteller bezieht seit 2005 durchgehend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vom Antragsgegner. Zuletzt wurden ihm mit Bewilligungsbescheid vom 09.12.2015 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes von Januar bis Juni 2016 vorläufig bewilligt, für die Zeit von März bis Juni 2016 in Höhe von 666,00 Euro monatlich, davon 262,00 Euro Kosten der Unterkunft und Heizung.

Mit Bescheid vom 08.09.2015 war gegenüber dem Antragsteller eine Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt ersetzt worden. Mit dem Ziel der Wiedererlangung einer Tagesstruktur und Beschäftigungsfähigkeit sowie der Aufnahme einer gesundheitlich angemessenen Tätigkeit waren dem Antragsteller zwei Alternativpakete vom Antragsgegner angeboten worden. Alternative 1 sah die Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen durch den Antragsgegner bei Übernahme von Bewerbungskosten sowie das Angebot der Teilnahme am Gesundheits- / Aktivierungs- / Mobilitätsprogramm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Perspektive 50+“ vor. Des Weiteren war Teil der Alternative 1 das Angebot eines regelmäßigen Kontaktes zum Integrationsfachdienst in Ingolstadt ab dem 01.10.2015 für sechs Monate. Alternative 2 beinhaltete die Teilnahme an dem Projekt „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ für drei Jahre und unterstützend eine vorausgehende Einzelcoachingmaßnahme in Zusammenarbeit mit dem Bildungsträger BFI Peters. Durch das Projekt wäre ein reguläres Arbeitsverhältnis mit 30 Stunden pro Woche und einem Lohn von mindestens 1.320,00 Euro begründet worden. Der Antragsgegner hätte ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsangebot bei der Caritas Ingolstadt bzw. bei dem Tochterunternehmen PRODIE GmbH geboten. Als Bemühungen des Antragstellers war eine Entscheidung über die Alternativen bis zum 22.09.2015 vorgesehen. Bei Alternative 1 wäre der Antragsteller verpflichtet gewesen, im Turnus von einer Woche jeweils mindestens 2 Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse durchzuführen und nachzuweisen.

Da der Antragsteller bis 22.09.2015 keine von ihm ausgewählte Alternative mitgeteilt hatte, wurde mit Bescheid vom 18.11.2015 eine Minderung des Arbeitslosengeldes II um 30

v.H. des maßgebenden Regelbedarfs für die Zeit von 01.12.2015 bis 29.02.2016 festgestellt. Auf den Widerspruch vom 30.11.2015 wurde mit Widerspruchsbescheid vom 12.01.2016 der Sanktionsbescheid vom 18.11.2015 aufgehoben.

Bereits mit Schreiben vom 12.11.2015 war der Antragsteller aufgefordert worden, am 08.12.2015 um 8.30 Uhr zum Antragsgegner zu kommen. Die Arbeitsvermittlerin des Antragstellers wolle mit diesem seine Bewerbungsaktivitäten besprechen. Er wurde gebeten, entsprechende Nachweise zum Termin mitzubringen. Das Schreiben führte aus, dass es sich um eine Einladung nach § 59 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) i.V.m. § 309 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) handele und das Arbeitslosengeld II um 10% des maßgebenden Regelbedarfs für die Dauer von drei Monaten gemindert werde, wenn der Antragsteller ohne wichtigen Grund dieser Einladung nicht Folge leiste. Reisekosten könnten unter bestimmten Voraussetzungen erstattet werden. Das Schreiben enthielt eine umfangreiche Rechtsfolgenbelehrung.

Mit Schreiben vom 04.12.2015, welches am gleichen Tag beim Antragsgegner einging, teilte der Antragsteller mit, dass es ihm aufgrund der Sanktion derzeit nicht möglich sei, den Termin aus finanziellen Gründen wahrzunehmen. Er bat um einen neuen Termin im Jahr 2016.

Auf die Anhörung zu einer möglichen Absenkung des Arbeitslosengeldes II für drei Monate in Höhe von 10% des Regelleistungssatzes mit Schreiben vom 23.12.2015 übersandte der Antragsteller die Kontoauszüge für die Zeit vom 01. – 08.12.2015. Aus diesen ergibt sich am 07.12.2015, 16.26 Uhr ein Kontostand von 79,67 Euro. Laut Vermerk in den Akten des Antragsgegners waren dem Antragsteller für den letzten Besuch beim Antragsgegner am 08.09.2015 Reisekosten in Höhe von 19,00 Euro erstattet worden.

Mit Bescheid vom 12.02.2016 wurde für die Zeit vom 01.03.2016 bis 31.05.2016 eine Minderung des Arbeitslosengeldes II des Antragstellers monatlich um 10% des maßgebenden Regelbedarfs (40,40 Euro) festgestellt. Er sei trotz Kenntnis der Rechtsfolgen zum Meldetermin am 08.12.2015 ohne wichtigen Grund nicht erschienen. Am 07.12.2015 haben ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestanden, um den Meldetermin wahrzunehmen. In der Regel würden die Fahrkosten zum Meldetermin innerhalb von 10 Tagen erstattet. Der Sanktionsbescheid wurde laut Postzustellungsurkunde am 15.02.2016 zugestellt. Ein Änderungsbescheid zum Bewilligungsbescheid vom 09.12.2015 wurde nach Aktenlage nicht erlassen.

Am 24.02.2016 erhob der Bevollmächtigte des Antragstellers Widerspruch gegen den Sanktionsbescheid, den er nicht begründete.

Am 08.03.2016 wandte der Bevollmächtigte des Antragstellers sich an das Sozialgericht München gegen den Sanktionsbescheid vom 12.02.2016. Der Eingliederungsverwaltungsakt vom 08.09.2015 sei rechtswidrig. Die Besprechung der „Bewerbungsaktivitäten“ stelle keinen legitimen und in § 309 Abs. 2 SGB III genannten Meldezweck dar. Zudem sei der Antragsteller zu Bewerbungsbemühungen nicht verpflichtet. Eine solche Pflicht könne sich nur aus dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 08.09.2015 ergeben. Der Eingliederungsverwaltungsakt habe zwei Alternativen vorgesehen. Der Antragsteller könne aber nicht durch Eingliederungsverwaltungsakt quasi freiwillig zur Zustimmung zu einer der beiden Alternativen gezwungen werden. Zudem habe der Antragsteller keine finanziellen Mittel gehabt, um den Termin wahrzunehmen.

Der Bevollmächtigte des Antragstellers beantragt,

die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 22.02.2016 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 12.02.2016 sowie die Nachzahlung der entsprechenden Beträge, soweit die Minderung bereits vollzogen wurde.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Eingliederungsverwaltungsakt habe mit dem Meldeversäumnis nichts zu tun. Der Antragsteller sei bereits aus § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB II zu Bewerbungsbemühungen verpflichtet. Es sei Aufgabe des Antragsgegners, dem Kläger bei seinen Bewerbungsaktivitäten beratend und hilfreich zur Seite zu stehen. Dazu sei die persönliche Anwesenheit des Antragstellers erforderlich. Die auf dem Konto des Antragstellers am 07.12.2015 vorhandenen Mittel von 79,67 Euro seien mehr als ausreichend gewesen, seine Reisekosten zum Antragsgegner zu bestreiten.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Akten des Antragsgegners verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag führt auch in der Sache zum Erfolg.

Nach § 86 b Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ein solcher Antrag ist hier statthaft. Streitig ist ein Bescheid, mit dem eine Minderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II infolge eines Meldeversäumnisses festgestellt wurde. Der Widerspruch gegen derartige Sanktionsbescheide hat gemäß § 39 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung nach § 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG erfolgt auf Grundlage einer Interessenabwägung. Abzuwägen sind einerseits das private Interesse des Antragstellers, vom Vollzug des Verwaltungsaktes bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens verschont zu bleiben und die ohne Eilrechtsschutz drohenden Rechtsverletzungen, andererseits das öffentliche Interesse an der Vollziehung der behördlichen Entscheidung. Im Rahmen dieser Interessenabwägung kommt den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache eine wesentliche Bedeutung zu. Dabei ist die Wertung des § 39 Nr. 1 SGB II zu berücksichtigen, wonach der Gesetzgeber aufgrund einer typisierenden Abwägung der Individual- und öffentlichen Interessen (vgl. Greiser in Eicher, SGB II, 3. Auflage 2013, § 39, Rn. 1) dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug prinzipiell Vorrang gegenüber entgegenstehenden privaten Interessen einräumt. Eine Abweichung von diesem Regel-Ausnahmeverhältnis kommt nur in Betracht, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide bestehen oder wenn ausnahmsweise besondere private Interessen überwiegen (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 11. Aufl. 2014, § 86b RdNr. 12c, Conradis in LPK-SGB II, 5. Aufl. 2013, Anhang Verfahren Rn. 131; Bay LSG vom 24.6.2014 - L 7 AS 446/14 B ER).

Ausgehend davon war hier die aufschiebende Wirkung des Widerspruches vom 24.02.2016 gegen den Sanktionsbescheid vom 12.02.2016 anzuordnen. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Sanktionsbescheides.

Nach § 32 Abs. 1 SGB II gilt: Kommen Leistungsberichtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen und deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungs-

termin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10% des für sie nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs (Satz 1). Dies gilt nicht, wenn Leistungsberichtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen (Satz 2).

Hier kann aus Sicht des Gerichts dahinstehen, ob die Voraussetzungen für eine Meldung im Sinne von § 59 SGB II und § 309 SGB III erfüllt sind, insbesondere, ob es sich bei dem Gespräch über die Bewerbungsaktivitäten um einen zulässigen Meldezweck handelt. In soweit werden keine erheblichen Zweifel gesehen, da der weite Wortlaut „Bewerbungsaktivitäten“ nicht nur etwaige Verpflichtungen aus dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 08.09.2015 (dessen Rechtmäßigkeit zweifelhaft ist), sondern auch alle anderen Aktivitäten des Antragstellers im Hinblick auf die Erlangung einer Arbeitsstelle (vgl. § 2 SGB II) erfasst sind.

Erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Sanktionsbescheides bestehen jedoch hinsichtlich des Fehlens eines wichtigen Grundes im Hinblick auf die vom Antragsteller geltend gemachten und nachgewiesenen sehr begrenzten finanziellen Mittel am 07.12.2015.

Bei dem „wichtigen Grund“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der voller gerichtlicher Überprüfung unterliegt. Ein wichtiger Grund liegt im Allgemeinen vor, wenn dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein Erscheinen unmöglich ist oder so erschwert wird, dass ein anderes Verhalten bei einer Abwägung seiner Interessen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit unzumutbar erscheint (vgl. Sonnhoff in Juris PK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 32 Rdnr. 39 und 40 sowie Knickrehm/Hahn in Eicher, SGB II, 3. Aufl. 2013, § 32 Rdnr. 23 und BSG Urteil vom 09.11.2010- B 4 AS 27/10 R). Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls.

Die Frage, inwieweit fehlende Mittel für die Fahrkarte zum Meldetermin einen wichtigen Grund darstellen, ist differenziert zu betrachten. Grundsätzlich sind die Fahrtkosten zum Meldetermin aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Das ergibt sich schon aus der gesetzlichen Regelung der §§ 59 SGB II i.V.m. § 309 Abs. 4 SGB III, wonach auf Antrag die notwendigen Reisekosten zu einem Termin übernommen werden könnten. Eine solche Regelung wäre ansonsten überflüssig (vgl. BayLSG Beschluss vom 21.07.2014 – L 7 AS 587/13 NZB, sowie Urteil vom 27.03.20123 – L 11 AS 774/10). Bei der Fahrtkostenerstattung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, das Ermessen ist jedoch reduziert, soweit ein Meldepflichtiger mittellos ist und deshalb den Meldetermin ansonsten nicht

wahrnehmen könnte (vgl. BayLSG Beschluss vom 21.07.2014 – L 7 AS 587/13 NZB, sowie Urteil vom 27.03.20123 – L 11 AS 774/10). Beruft sich ein Meldepflichtiger erst nach dem Termin auf die Mittellosigkeit, so kann dies grundsätzlich keinen wichtigen Grund für das Nichterscheinen zum Meldetermin darstellen. Etwas anderes muss jedoch gelten, wenn die – glaubhafte – finanzielle Unmöglichkeit zum Kauf der notwendigen Fahrkarte unverzüglich und rechtzeitig vor dem Meldetermin geltend gemacht wird. In diesem Fall kann das Jobcenter darauf noch reagieren und gegebenenfalls eine Fahrkarte oder einen Gutschein für die Fahrt zur Verfügung stellen (vgl. BayLSG Beschluss vom 21.07.2014 – L 7 AS 587/13 NZB und Urteil vom 23.09.2005 – L 8 AL 4/05 sowie Lauterbach in Gagel, SGB II/SGB III, 60. Ergänzungslieferung Dezember 2015, § 32 Rdnr. 16 und Knickrehm/Hahn in Eicher, SGB II, § 32 Rdnr. 23). Ein wichtiger Grund für das Fehlen kann dann gegeben sein, wenn das Jobcenter in der Kürze der Zeit bis zum Meldetermin oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig reagieren kann (vgl. auch LSG NRW, Beschluss vom 17.09.2013 – L 19 AS 1430/13 B) oder nicht reagiert hat.

Ob vor diesem Hintergrund das Fehlen finanzieller Mittel einen wichtigen Grund für das Nichterscheinen zum Meldetermin am 08.12.2015 darstellt, kann nicht abschließend im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes geklärt werden. Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel am Fehlen eines rechtfertigenden Grundes. Aufgrund der Erstattung von 19,00 Euro zu früheren Gesprächsterminen des Antragstellers beim Antragsgegner ist davon auszugehen, dass auch für diese Fahrt zum Meldetermin ein Betrag in Höhe von 19,00 Euro angefallen wäre. Der Antragsteller hat nachgewiesen, dass am Tag vor dem Meldetermin noch knapp 80,00 Euro auf seinem Konto waren. Hätte er die Fahrkarte für 19,00 Euro gekauft, so wären ihm noch gut 60,00 Euro auf seinem Konto verblieben. Der Antragsgegner hat im Sanktionsbescheid vom 12.02.2016 selbst dargelegt, dass mit einer Erstattung innerhalb von 10 Tagen zu rechnen gewesen sei. Berücksichtigt man, dass bei einem monatlichen Regelbedarf von 404,00 Euro pro Tag 13,47 Euro zur Deckung des Existenzminimums benötigt werden, hätten die am 07.12.2015 nach Kauf der Fahrkarte verbliebenen 60,00 Euro keinesfalls zur Deckung des Regelbedarfs für die nächsten 10 Tage gereicht. Der Antragsteller hat am 04.12.2015, also vier Tage vor dem Meldetermin, auf seine Mittellosigkeit verwiesen. Der Antragsgegner hätte damit bei unverzüglicher Reaktion also die Möglichkeit gehabt, bis 08.12.2015 eine unverzügliche Erstattung zuzusichern oder die Mittel gegebenenfalls vorab zur Verfügung zu stellen, wozu er verpflichtet gewesen wäre (vgl. BayLSG Beschluss vom 21.07.2014 – L 7 AS 587/13 NZB). Die Berufung darauf, dass eine Erstattung innerhalb von 10 Tagen hätte erfolgen können, kann jedenfalls dann nicht reichen, wenn mit den nach Kauf der Fahrkarte verbleibenden Mit-

teln der Regelbedarf für die kommenden 10 Tage nicht hätte gedeckt werden können (anderer Ansicht LSG NRW, Beschluss vom 17.09.2013 – L 19 AS 1430/13 B: es reicht wenn die Fahrtkosten aus dem Restguthaben bestritten werden können). Zwar kann dem Antragsteller entgegengehalten werden, dass erst am 04.12.2015 den Einwand der Mittellosigkeit erhebt, also ca. zwei bis drei Wochen nach dem er das Einladungsschreiben erhalten haben müsste. Andererseits dürfte sich die Mittellosigkeit auch durch die ab Dezember 2015 geltende Sanktion ergeben haben, die erst mit Bescheid vom 18.11.2015, also deutlich nach der Einladung zum Meldetermin festgestellt wurde.

Im Einzelnen werden die Umstände der fehlenden Mittellosigkeit des Antragstellers im Verfahren der Hauptsache zu klären sein. Nach Aktenlage ist jedoch davon auszugehen, dass ein anderes Verhalten des Antragstellers bei einer Abwägung seiner Interessen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit unzumutbar gewesen wäre. Dies stützt sich auf die ansonsten fehlenden Mittel zur Deckung des Regelbedarfs und darauf, dass der Antragsgegner auf das Schreiben vom 04.12.2015 nicht reagiert hat, obwohl es – auch angesichts der erheblichen Höhe der Fahrtkosten von 19,00 Euro – eine entsprechende Verpflichtung gegeben hätte, die Fahrtkosten vorab zu erstatten oder jedenfalls die unverzügliche Erstattung (beispielsweise am Tag des Meldetermins) zuzusagen (vgl. zur Verpflichtung BayLSG, Beschluss vom 21.07.2014 – L 7 AS 587/13 NZB sowie Winkler in Gagel, SGB II/SGB III, § 309 SGB III, 60. Ergänzungslieferung Dezember 2015, Rdnr. 40: es muss ein Gutschein oder eine Fahrkarte für die Reise zur Verfügung gestellt werden).

Daher war hier die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 24.02.2016 gegen den Sanktionsbescheid vom 12.02.2016 anzuordnen. Eine Anordnung der Nachzahlung der bereits einbehaltenen Beträge war nicht erforderlich. Bei aufschiebender Wirkung des Widerspruchs ergibt sich der Zahlungsanspruch unmittelbar aus dem Bewilligungsbescheid vom 09.12.2015, da kein Änderungsbescheid aufgrund der Sanktion erlassen wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und berücksichtigt den Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache.

Die Beschwerde ist nicht zulässig, da der Wert des Beschwerdegegenstandes (3 x 40,40 Euro) den Beschwerdewert von 750.- Euro nicht übersteigt (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG i.V.m. § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs.3 Nr.1 SGG unanfechtbar.

Die Vorsitzende der 40. Kammer

